

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 17.04.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 17. April 1923.) 29. Stück.

Inhalt:

- Nr. 88. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. April 1923, betreffend Änderung der Eberförungs-Ordnung für die Amtsverbände Zever und Rüstingen.
- Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. April 1923, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.
- Nr. 90. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 11. April 1923, betreffend Enteignung zwecks Errichtung einer Transformatoren-Station in Sandhausen seitens der Gemeinde Hasbergen.

Nr. 88.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbände Zever und Rüstingen.

Oldenburg, den 9. April 1923.

Nach Anhörung des Amtrates des Amtsverbandes Zever und des Gesamtstadtrates der Stadt Rüstingen wird

die für die Amtsverbandsbezirke Zever und Rüstingen erlassene Eberförungs-Ordnung vom 17. November 1921 geändert wie folgt:

Artikel 8 § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden bei der Hauptförderung oder Nachförderung erstmalig angehörten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 100 *M* zur Kasse des Amtsverbandes Zever zu zahlen.“

Oldenburg, den 9. April 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 17. März 1879.

Oldenburg, den 11. April 1923.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes vom 17. März 1879, wird in folgenden Punkten geändert:

1.

Im § 5 Ziffer 1 Abs. 1 werden die Worte „welche sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag erstreckt“ durch die Worte ersetzt: „welche sich auf die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags am Sonntag erstreckt“.

2.

Der § 5 Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Der Hechtfang ist ferner in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März einschließlich verboten.“

3.

Das Mindestmaß für Bleie (§ 4 Ziffer 2) wird von 28 cm auf 25 cm herabgesetzt und das für Hechte von 28 cm auf 35 cm sowie das für Aale von 25 cm auf 28 cm erhöht.

4.

Der § 4 Ziffer 2 erhält folgenden Absatz 2:

„Im Gebiete der Binnenfischerei dürfen jedoch untermäßige Aalnd (Mähnen), Döbel, Barsche, Plöze und Kotsfedern als Köderfische für den eigenen augenblicklichen Bedarf des Fischers gefangen werden.“

Oldenburg, den 11. April 1923.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Nr. 90.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Errichtung einer Transformatoren-Station in Sandhausen seitens der Gemeinde Hasbergen.

Oldenburg, den 11. April 1923.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Gemeinde Hasbergen zu errichtende Transformatoren-Station in Sandhausen.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Hasbergen. Als Enteignungsbehörde wird das Amt Delmenhorst bestellt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. April 1923.

Staatsministerin.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Bierhorst.